

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Kerfa GmbH

### 1. Allgemeines/ Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sie gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen u. ä., auch ohne besonderen erneuten Hinweis, sofern sie nicht einvernehmlich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen worden sind.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die Kerfa nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn Kerfa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers, also Hagen, Deutschland.

(6) Gerichtsstand ist nach Wahl von Kerfa der für den Firmensitz von Kerfa zuständige Gerichtsort oder ein Schiedsgericht in Düsseldorf, das auf der Grundlage der Vorschriften der dortigen IHK schlichtet.

Kerfa ist verpflichtet, auf Aufforderung des Bestellers sein Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben.

Kerfa ist darüber hinaus auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, das für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

### 2. Angebot, Vertragsschluss, Montage

(1) Vertragsangebote von Kerfa sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Kerfa. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Sie sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.

Änderungen dieser Merkmale behält sich Kerfa auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich auch mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von Kerfa einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

(3) Treten nach Vertragsabschluss neue Vorschriften in Kraft, die von den bei Vertragsabschluss geltenden Vorschriften abweichen, so gehen die hierdurch bedingten Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

(4) Vereinbarungen oder Abschlüsse mit Reiseingenieuren/Handelsvertretern bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Kerfa.

(5) Bei Ausführung der Montage durch Kerfa gelten hierfür besondere Montagebedingungen, die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

### **3. Preise**

(1) Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen.

Zu diesen Preisen kommen zusätzlich die Kosten für Fracht und für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie die am Liefertag geltende Umsatzsteuer hinzu.

(2) Kerfa behält sich Preisänderungen auch bei Festpreisen vor, wenn die vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die nicht von Kerfa zu vertreten sind, geändert werden. Mögliche Preisänderungen erfolgen auf Basis eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkostenerhöhungen.

(3) Alle nicht vereinbarten Nebengebühren bzw. öffentlichen Abgaben sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen.

(4) Die Entsorgung der Verpackung und die Kosten hierfür gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers. Gleiches gilt für die Fracht für die Rücksendung des Verpackungsmaterials.

(5) Wird die Ablieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, wird die Ware fakturiert und auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert.

### **4. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug**

(1) Lieferzeiten gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich oder ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung und sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen einschließlich der Genehmigung der Bauzeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die erforderlichen oder vereinbarten Mitwirkungshandlungen unterlässt.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

(2) Treten während der Bauzeit Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die von den bei Vertragsschluss geltenden Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder nimmt Kerfa nachträgliche Änderungswünsche entgegen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von Kerfa nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist Kerfa - soweit Kerfa durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Werden vereinbarte Lieferfristen aus von Kerfa zu vertretenen Umständen überschritten, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, soweit Lieferungen innerhalb der Nachfrist schuldhaft nicht ausgeführt wurden. Erst durch den auf Verschulden von Kerfa beruhenden Ablauf der gesetzten Nachfrist gerät Kerfa in Verzug.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Der Besteller kann statt des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Verzug von Kerfa oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatzanspruch für den vom Besteller nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, maximal aber auf 1 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch auf 3 % des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

## **5. Gefahrtragung und Gefahrübergang**

(1) Kerfa hat das Recht, den Spediteur oder Frachtführer unter Ausschluss jeder Haftung zu benennen, der von dem Kunden zu beauftragen ist.

(2) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen Kerfa und dem Besteller ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, auf eigene Gefahr und Kosten des Bestellers ab Werk.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände geht in jedem Falle mit der Übergabe an den Besteller bzw. dessen Beauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Liefergegenstandes bei Kerfa auf den Besteller über. Gleiches gilt bei frachtfreier oder von Kerfa transportversicherter Lieferung.

Wünscht oder bewirkt der Besteller, dass der Liefergegenstand das Werk später verlässt, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Kerfa wird in einem solchen Fall berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Hierbei werden Lagerkosten in Höhe von mindestens 4 % des Rechnungsbetrags, mindestens 100 EUR für jeden Monat berechnet.

(3) An die Bedingungen des für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmens ist der Besteller gebunden.

(4) Bei Transportschäden hat der Besteller vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und Kerfa unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Bei Vorliegen von Mängeln an dem Vertragsgegenstand ist dieser gleichwohl vom Besteller entgegenzunehmen, unbeschadet der dem Besteller zustehenden Rechte.

## 6. Rechte des Bestellers bei Mängeln

(1) Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller offene Sachmängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen Kerfa gegenüber unverzüglich, spätestens vier Tage nach Ablieferung der Ware durch den Besteller schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Besteller seine Gewährleistungsrechte, es sei denn, der Mangel ist von Kerfa arglistig verschwiegen worden.

(2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt, Kerfa ist nach seiner Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet.

Grundsätzlich werden mangelhafte Leistungen von Kerfa durch Nachbesserung beseitigt, es sei denn, dass dies wegen des Umfangs und Werts der vertragsmäßigen Leistung nicht zumutbar ist.

Bei dreimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Mängelansprüche können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn vom Besteller eine Dokumentation über die gefahrene Aufheizkurve vorgelegt wird. Falls die vorgeschriebene Aufheizkurve zum Zeitpunkt des Aufheizbeginnes nicht vorliegt, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, diese bei Kerfa vor Beginn des Aufheizvorganges einzuholen.

**(3) Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft/Versandanzeige. Hiervon abweichende Verjährungsfristen in den**

Einkaufsbedingungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Kerfa GmbH.

(4) Kerfa übernimmt keine Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten, wenn diese auf Veranlassung des Bestellers mit der Durchführung von Aufträgen beauftragt werden. In diesen Fällen stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegen die vorstehend Genannten zu. Kerfa wird deshalb Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten.

## 7. Eigentumsvorbehalt

(1) Kerfa behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige oder bedingte, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Kerfa und dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, erfüllt sind. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Der Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt.

Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er bereits hiermit an Kerfa ab. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderungen von Kerfa wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von Kerfa gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen gegen den Dritten nur bis zur Höhe des Rechnungswerts der jeweils durch uns veräußerten Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

(3) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von Kerfa einzuziehen. Kerfa wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Auf Verlangen von Kerfa ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung seiner Forderungen an Kerfa zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für Kerfa bestehender Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 25 %, so wird Kerfa auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Bestellers freigeben.

(5) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Staates, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet, nicht ohne weiteres wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Staat entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Bestellung eines möglichst umfassenden Eigentumsvorbehalts verpflichtet. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlich sind.

(6) Wird der Liefergegenstand von dem Besteller verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Kerfa erwirbt bei Verarbeitung des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen Miteigentum an der neuen Sache.

Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem Wert der anderen Gegenstände entspricht.

## 8. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen von Kerfa sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde – unverzüglich fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Zahlt der Besteller nicht unverzüglich, so gerät er ohne weitere Hinweise in Verzug. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verlangt.
- (3) Kerfa ist berechtigt, auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Besteller wird in diesem Falle über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Kerfa berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Kerfa über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung mittels Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung desselben als erfolgt. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.
- (5) Wenn der Besteller fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern oder Kerfa nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Besteller erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist Kerfa berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers fällig zu stellen. Kerfa ist in diesem Falle auch berechtigt, unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, ein Scheck des Bestellers nicht eingelöst wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt oder eröffnet wurde oder mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

## 9. Konstruktionszeichnungen, Fertigungsunterlagen, Informationen, Daten

- (1) Der Besteller übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Soweit der Besteller zur Bearbeitung oder Herstellung benötigte Daten, Vorrichtungen oder Beistellungen zur Verfügung stellt, sind diese Kerfa kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Bestellers. Eine Verpflichtung, diese zu versichern, besteht für Kerfa nicht.

## 10. Patente, Urheberrechte

- (1) Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Kerfa dürfen Rechte bzw. Ansprüche gegen Kerfa, insbesondere wegen Mängeln an von Kerfa gelieferten Waren oder wegen von Kerfa begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfändet werden.

- (2) Hat Kerfa nach Zeichnungen oder Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers Versuche durchzuführen, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Kerfa stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den in ihrem Auftrag gestalteten Anlagen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- (4) Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## **11. Haftungsbeschränkung und Verjährung**

- (1) Eine Haftung von Kerfa für Schäden oder vergebliche Aufwendungen- gleich aus welchem Rechtsgrund- tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Kerfa oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Kerfa haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, es sei denn, dass die Haftung auf einer Zusicherung beruht, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- (2) Ansprüche des Bestellers gegen Kerfa wegen Mängeln an von Kerfa gelieferten Waren oder wegen von Kerfa pflichtwidrig erbrachter Leistungen- einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen- verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung des vertraglich geschuldeten Gegenstandes bzw. der sonstigen Leistung.
- (3) Der Besteller stellt Kerfa frei von Ansprüchen Dritter gegen Kerfa wegen Mängeln an von Kerfa gelieferten Waren oder wegen von Kerfa pflichtwidrig erbrachter Leistungen- einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für Lieferung nach USA oder Kanada, unabhängig davon, ob Kerfa den endgültigen Aufstellungsort kannte oder nicht.